Rheinisch-Bergischer Kreis

Amtsblatt für den
Rheinisch-Bergischen Kreis

16. Jahrgang
Nummer 23
05.08.2025

05.08.2025 **Satzung für den Zweckverband vhs Overath & Rösrath**

§ 1 Name, Sitz, Mitglieder, Dienstsiegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband vhs Overath & Rösrath
(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist die Schulstr. 15, 51491 Overath
(3) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Overath und Rösrath
(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verwaltung
(5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Siegel:

§ 2 Aufgaben

(1) Der Zweckverband übernimmt als öffentlich-rechtliche Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (vhs) und Musikschule.
(2) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 3 und 10 des WbG NRW. Sie dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Weitere Aufgaben der Volkshochschule sind auch Maßnahmen und Projekte, die der Qualifizierung und zur Unterstützung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Kursleitenden und den Referentinnen bzw. Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
(3) Das Angebot der Volkshochschule umfasst Bildungsveranstaltungen der politischen Bildung, der Arbeitswelt – und berufsbezogene Weiterbildung, der kulturellen und musikalischen Bildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehung sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprechen und Medienkompetenz und Angebote einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Angebote der Gesundheitsbildung. Zur Grundversorgung gehören auch

Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.

(4) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Bildungseinrichtung gestellt ist.

(5) Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Änderungen dieser Satzung übernehmen.

§ 3 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet 5 Vertreterinnen und Vertreter. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(3) Die vertretungsberechtigten Personen werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt. Sofern der Verbandsversammlung mehrere Vertreterinnen und Vertreter aus einem Verbandsmitglied angehören, muss die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von ihr oder ihm vorgeschlagene verbeamtete oder angestellte Person dazu zählen.

(4) Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreterin oder Vertreter weiter aus.

(5) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Vorsitz der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat als Sitzungsleiterin oder Sitzungsleiter die Rechte und Pflichten, das Gremium einzuladen, die Tagesordnung festzusetzen, die Verhandlung zu eröffnen, zu leiten, zu schließen und die Ordnung in der Sitzung zu handhaben.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Zweckverbands verlangen. Die Verbandsversammlung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende repräsentiert die Verbandsversammlung nach außen.

§ 6 Ersatz der Aufwendungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 17 Abs 1 GkG i. V. m. § 45 GO NRW analog.

§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher oder der Verbandsvorsteherin übertragen sind. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

a. Die Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule,
b. Den Erlass der Haushaltssatzung, Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin,
c. Die Wahl der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers und ihrer/ seiner Stellvertreterin/ ihres/seines Stellvertreters,
d. Den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Entgeltordnung,
e. Die Feststellung des Jahresabschlusses,
f. Die Erstellung des Stellenplans,
g. Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Leitung, Fachbereichsleitung und Verwaltungsleitung,
h. Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
i. Die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
j. Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
k. Die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungen

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nicht anders bestimmt ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden vertretungsberechtigten Personen von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit sowie für die Abstimmungen und Wahlen die §§ 49 Abs 1 und 50 GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen des VHS-Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, richten sich nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Die Vollziehung dieser Bekanntmachungen erfolgt durch Bereitstellung im Internet soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf elektronischem Wege einberufen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hat der oder die Vorsitzende die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes dieses verlangt.

(3) Für die Sitzungen gelten analog die §§ 47 ff. GO NRW sowie ggf. die in der Geschäftsordnung festgelegten Bestimmungen.

10 § Verbandsvorsteher/ Verbandsvorsteherin

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbänden gewählt.

(2) Er/Sie darf nicht derselben Gemeinde angehören wie der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung.

11 § Zuständigkeiten der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzung und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

(3) Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach § 16 Abs 4 GkG NRW.

§ 12 Leitung der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule wird von einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet.

(2) Die Leitung der Volkshochschule ist für die pädagogische Arbeit in der Volkshochschule verantwortlich. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a. Langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes;
   b. Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs;
   c. Verpflichtung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter;
   d. Öffentlichkeitsarbeit;
   e. Vorbereitung der Haushaltssatzung;
   f. Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule;
   g. Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Verbandsvorstehers.

(3) Die vhs-Leitung ist Vorgesetzte der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der vhs-Arbeit führt sie regelmäßige Dienstbesprechungen durch.

§ 13 Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann Beamtinnen und Beamte und Angestellte hauptamtlich bzw. hauptberuflich beschäftigen.

§ 14 Mitwirkungsrechte

(1) Die Umsetzung der Mitwirkungsrechte gemäß § 4 WbG NW ist als laufende Geschäftsaufgabe des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin umzusetzen.
(2) Der Zweckverband wird regelmäßig insbesondere Wünsche, Anregungen und Kritik durch Befragungen ermitteln. Die Befragung erfolgt mittels (Online-)Fragebogen. Die Befragungen erfolgen semesterweise.
(3) Nach Durchführung der Befragungen wertet der Zweckverband die Antworten und die Teilnahmequote aus. Die Inhalte werden zusammen mit der Teilnahmequote bei Interesse der Verbandsversammlung vorgestellt.
(4) Art und Umfang der Mitwirkungsrechte werden regelmäßig hinsichtlich der Zielerreichung gem. Abs. 1 überprüft.

§ 15 Programmangebot

Das Programm der Volkshochschule wird für ein Semester aufgestellt. Es ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 16 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

(1) Die Volkshochschule ist gemäß § 5 des WbG NW verpflichtet, mit anderen Bildungseinrichtungen in den Mitglieds-Kommunen zusammenzuarbeiten.

§ 17 Veranstaltungsräume/ Geschäftsräume/Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

(1) Die Angebote der Volkshochschule finden in der Regel dezentral in den beteiligten Kommunen statt. Die Verbandsmitglieder tragen dafür Sorge, dass die für die Angebote der Volkshochschule in ihrem Gebiet erforderlichen Räumlichkeiten – mit Ausnahme der Geschäftsstelle – unentgeltlich und im zeitlich ausreichenden Umfang zur Verfügung gestellt werden. Sie tragen zugleich die für die Nutzung der Räume erforderliche Sach- und Personalkosten.
(2) Dem Zweckverband bleibt es überlassen, in begründeten Ausnahmefällen, etwa bei Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter oder Einzugsbereich, eigene Räume anzumieten, sofern diese Räume von den Verbandsmitgliedern nicht bereitgestellt werden können. Die Entscheidung darüber obliegt der Verbandsversammlung, soweit dies nicht ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung ist.
(3) Die erforderlichen Verwaltungs- und Geschäftsräume werden vom Zweckverband angemietet.

§ 18 Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

(1) Die für die vhs-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der vhs vom Zweckverband unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Verbandsgemeinde, als Planungsträger der gemeindlichen Einrichtungen, beteiligt den Zweckverband an der Planung für Schulneubauten und Schulerweiterungen.
(2) Die Kosten für die Miete, Instandsetzung und Unterhaltung der Räumlichkeiten werden von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen getragen.
(3) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die vhs-Arbeit zu errichten, sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der

vhs-Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planung des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und Folgekosten freistellt; im Übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.

(4) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen eine Verbandsumlage. Die Fälligkeit der Zahlung der Verbandsumlage wird in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.

(5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu verrechnen.

§ 19 Kursleitende/ Referentinnen und Referenten

(1) Die Kursleitenden und die Referentinnen und Referenten üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule in der Regel nebenberuflich aus. Die Kursleitenden erhalten jeweils für die Dauer eines Semesters der Volkshochschule und Schuljahr der Musikschule für einzelne Kurse, Referentinnen und Referenten für einzelne Veranstaltungen, einen Lehrvertrag.

(2) Die Kursleitenden und die Referentinnen und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

§ 20 Teilnehmende

(1) Die Veranstaltungen der Volkshochschule sind jedem zugänglich.

(2) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden.

(3) Die Veranstaltungen sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Interessierten, insbesondere Menschen mit Behinderung, die Teilnahme möglichst erleichtert wird.

§ 21 Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule wird ein Teilnehmerentgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgeltordnung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

§ 22 Qualitätsmanagement

Die Volkshochschule weist ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagement gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach.

§ 23 Berichtswesen

Die Volkshochschule nimmt am Berichtswesen Weiterbildung NRW gem. § 26 WbG NRW teil und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

§ 24 Verbandsumlage

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken.

§ 25 Auseinandersetzung

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

(2) Die hauptamtlich/ hauptberuflich tätigen Beamtinnen und Beamten werden bei Auflösung des Zweckverbandes nach §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der aktuellen Fassung übergeleitet. Auf die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden die Regelungen zum Betriebsübergang gem. § 613a BGB Anwendung.

§ 26 Geltung der gesetzlichen Vorgaben

Im Übrigen gelten die zwingenden Vorgaben des GkG NRW vom 1.10.1979 (GV. NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in der jeweils gültigen Fassung.
Soweit das GkG NRW, das WbG NRW und diese Satzung nichts Anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW.

Hinweis:

In der Satzung wird verwiesen auf die folgenden Anlagen:

- Honorarordnung
- Entgeltordnung

Rheinisch-Bergischer Kreis

Genehmigung

Die vorstehende Neufassung zur Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Overath/Rösrath wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GkG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung zur Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Overath/Rösrath wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs.1 Satz 1 GkG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, 05.08.2025

DER LANDRAT
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bas